



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	18.10.2018
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:15 Uhr)
Blank Konrad
Czegan Martin
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Dr. Elsen Michael
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gerer Christian (ab 16:40 Uhr)
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Haslwanter Andrea
Hübner Rosemarie

Jobst Johann
Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Dangschat Hans-Peter
Winkels Gerti

Grund (un)entschuldigt:

Urlaub
Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Vorstellung des zukünftigen Werkleiters Herrn Wachsmuth
2. Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 86; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
3. INFO Daxerau Stadt Traunstein; Schreiben der Gemeinden Nußdorf, Altenmarkt und der Stadt Traunreut wg. Hochwasser Bericht über aktuellen Sachstand
4. Antrag von Hr. Wolfgang Auer (Service-Center Trostberger Straße) wegen Öffnung der Waschanlage an Sonn- und Feiertagen
5. Antrag von Herrn Stadtrat Kusstatscher zum aktuellen Stand des Feuerwehrhauses Traunwalchen
6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat (Grundstückstausch BSH)
7. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten



IV. Beschlüsse

1. Vorstellung des zukünftigen Werkleiters Herrn Wachsmuth

Der bisherige Werkleiter Wilhelm Helmdach erreicht am 31.01.2019 das Renteneintrittsdatum. Als Nachfolger bestimmte der Stadtrat am 17.05.2018 Herrn Dipl.-Ing. Frank Wachsmuth. Er absolvierte an der Universität Kassel das Studium der Elektrotechnik, Schwerpunkt Energietechnik und hat an der Hochschule Trier zwei Semester des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Netztechnik und Netzbetrieb (Sparte Erdgas und Wasser) studiert, was für die Ernennung zur Technischen Führungskraft erforderlich ist.

Seine beruflichen Stationen waren u.a. E.ON Energie AG bzw. Bayernwerk AG, Stadtwerke München und zuletzt seit 2013 Stadtwerke Traunstein. Herr Wachsmuth ist Jahrgang 1968, wohnt mit Ehefrau und drei Kindern in Surberg.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 86; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 01.08.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 10.09.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
Schreiben vom 02.08.2018

„Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ (Entwurfssfassung vom 26.07.2018) beinhaltet die Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes zur



Errichtung eines zusätzlichen Einfamilienhauses samt zugehörigen Nebengebäuden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9 der Gemarkung Traunwalchen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich bei dem geplanten Vorhaben der Stadt keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Wir bitten jedoch, noch folgende Informationen und Empfehlungen zu beachten bzw. im Änderungsentwurf zum o. g. Bebauungsplan zu berücksichtigen:

Niederschlagswasser

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Hier sollte die Gemeinde steuernd einwirken. Bei der Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers sind für den vorsorgenden Gewässerschutz bestimmte Regeln einzuhalten.

Wir bitten daher folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

- Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z. B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.
- Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Gering belastetes Niederschlagswasser sollte daher versickert werden (nach LfU Merkblatt Nr. 4.3/2 und DWA-Blatt M 153). Entsprechend sind Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze, Terrassen etc. als befestigte Vegetationsflächen (z. B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder mit versickerungsfähiger Pflanzendecke auszuführen.
- Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt.
Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem



Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.

- Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionen auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper oder Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt.

Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

Hinweis - Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z. B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen.

Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z. B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Traunstein einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der



Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z. B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o. ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 – Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.

Vom Wasserwirtschaftsamt wird darauf hingewiesen, dass Themen wie Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen unter den „Hinweisen“ aufgenommen werden sollen.

Unter dem Punkt „Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gibt es Hinweise zu Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen. Detaillierte Ausführungen hierzu sind der „Begründung zur Bebauungsplanänderung“ zu entnehmen.

Die Ausführungen werden, wie vom Wasserwirtschaftsamt beschrieben, in die Begründung übernommen.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.

Vom Wasserwirtschaftsamt wird darauf hingewiesen, dass Themen wie Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen unter den „Hinweisen“ aufgenommen werden sollen.



Unter dem Punkt „Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gibt es Hinweise zu Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen. Detaillierte Ausführungen hierzu sind der „Begründung zur Bebauungsplanänderung“ zu entnehmen.

Die Ausführungen werden, wie vom Wasserwirtschaftsamt beschrieben, in die Begründung übernommen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.

Vom Wasserwirtschaftsamt wird darauf hingewiesen, dass Themen wie Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen unter den „Hinweisen“ aufgenommen werden sollen.

Unter dem Punkt „Hinweise“ wird Folgendes aufgenommen:

Vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gibt es Hinweise zu Niederschlagswasser, Starkniederschläge, Regenwassernutzung, Altlastenverdachtsflächen. Detaillierte Ausführungen hierzu sind der „Begründung zur Bebauungsplanänderung“ zu entnehmen.

Die Ausführungen werden, wie vom Wasserwirtschaftsamt beschrieben, in die Begründung übernommen.

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 10.08.2018

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zusätzlichen kleinen Einfamilienhauses mit Garagen/Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 9 der Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 86, geschaffen werden. Des weiteren soll zur Verlegung der bestehenden Garagen eine zusätzliche Fläche für Garagen/Nebengebäude festgesetzt werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat einschließlich Grünflächen eine Größe von ca. 0,4 ha und ist



im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, ausgenommen der privaten Grünfläche im Nordosten, als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Wir bitten aufgrund der in ca. 60 m Entfernung östlich verlaufenden Staatsstraße 2096, um Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde, um den Belangen des Lärmschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) gerecht zu werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das grundsätzliche Einverständnis der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Immissionsschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Das grundsätzliche Einverständnis der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Immissionsschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das grundsätzliche Einverständnis der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Immissionsschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 16.08.2018

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.



für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Staatliches Bauamt Traunstein**
Schreiben vom 14.08.2018

„Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen bzw. künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärm-sanierungsmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße über-nommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV/Verkehrslärmschutzrichtlinien - V LärmSchR 97).

An der Zufahrt zur Staatsstraße sind Sichtdreiecke mit den Abmessungen Tiefe \geq 5,0 m (gemessen vom Fahrbahnrand), Länge parallel zur St 2096 von 70 m bzw. zum Geh- und Radweg mit der Tiefe \geq 3,0m (gemessen von der Mitte des Geh- und Radweges), Länge 30 m freizuhalten und im Bebauungsplan zeichnerisch zu übernehmen.

Im Bereich der Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den zusätzlich ausgewiesene Bauraum wird festgelegt, dass die Festsetzung Pkt. 8.) IMMISSIONEN aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ ebenfalls einzuhalten ist.

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“:

8.) IMMISSIONEN

Festsetzung für die Grundstücke Flur-Nrn. 1, 3 und 3/4:

Sämtliche Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 sind mit ausreichend dimensionierten Schallschutzfenstern sowie mit lärmgedämmten Belüftungs-



anlagen auszustatten, deren Betrieb in einem Meter Abstand Eigengeräuschpegel LAFeq ca. 20 dB(A) nicht überschreiten ("Flüsterlüfter") und bei geschlossenem Fenstern eine ausreichende Luftwechselzahl ermöglichen. Die Dimensionierung der Schallschutzfenster sowie der Umfassungsbauteile der Wohnbaukörper ist nachweislich entsprechend den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109-1989 vorzunehmen. Die jeweils herrschenden "Maßgeblichen Außenlärmpegel" ermitteln sich aus den auf den Lärmbelastungskarten der "hooock farny ingenieure" dargestellten Beurteilungspegeln während der Tagzeit und einem Zuschlag von 3 dB(A).

Der Geltungsbereich der Änderung wird zurückgezogen. Die Zufahrt zur Staatsstraße ist somit von der Änderung nicht berührt.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den zusätzlich ausgewiesene Bauraum wird festgelegt, dass die Festsetzung Pkt. 8.) IMMISSIONEN aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ ebenfalls einzuhalten ist.

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“:

8.) IMMISSIONEN

Festsetzung für die Grundstücke Flur-Nrn. 1, 3 und 3/4:

Sämtliche Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 sind mit ausreichend dimensionierten Schallschutzfenstern sowie mit lärmgedämmten Belüftungsanlagen auszustatten, deren Betrieb in einem Meter Abstand Eigengeräuschpegel LAFeq ca. 20 dB(A) nicht überschreiten ("Flüsterlüfter") und bei geschlossenem Fenstern eine ausreichende Luftwechselzahl ermöglichen. Die Dimensionierung der Schallschutzfenster sowie der Umfassungsbauteile der Wohnbaukörper ist nachweislich entsprechend den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109-1989 vorzunehmen. Die jeweils herrschenden "Maßgeblichen Außenlärmpegel" ermitteln sich aus den auf den Lärmbelastungskarten der "hooock farny ingenieure" dargestellten Beurteilungspegeln während der Tagzeit und einem Zuschlag von 3 dB(A).

Der Geltungsbereich der Änderung wird zurückgezogen. Die Zufahrt zur Staatsstraße ist somit von der Änderung nicht berührt.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den zusätzlich ausgewiesene Bauraum wird festgelegt, dass die Festsetzung Pkt. 8.) IMMISSIONEN aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ ebenfalls einzuhalten ist.

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“:



8.) IMMISSIONEN

Festsetzung für die Grundstücke Flur-Nrn. 1, 3 und 3/4:

Sämtliche Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 sind mit ausreichend dimensionierten Schallschutzfenstern sowie mit lärmgedämmten Belüftungsanlagen auszustatten, deren Betrieb in einem Meter Abstand Eigengeräuschpegel LAFeq ca. 20 dB(A) nicht überschreiten ("Flüsterlüfter") und bei geschlossenem Fenstern eine ausreichende Luftwechselzahl ermöglichen.

Die Dimensionierung der Schallschutzfenster sowie der Umfassungsbauteile der Wohnbaukörper ist nachweislich entsprechend den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109-1989 vorzunehmen. Die jeweils herrschenden "Maßgeblichen Außenlärmpegel" ermitteln sich aus den auf den Lärmbelastungskarten der "hoock farny ingenieure" dargestellten Beurteilungspegeln während der Tagzeit und einem Zuschlag von 3 dB(A).

Der Geltungsbereich der Änderung wird zurückgezogen. Die Zufahrt zur Staatsstraße ist somit von der Änderung nicht berührt.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T**
Schreiben vom 27.08.2018

„Aus fachtechnischer Sicht bestehen zur Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ keine grundlegenden Bedenken. Auf die Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz (Pegelkarten) des Bebauungsplanes vom 16.11.2007 wird hingewiesen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der zusätzliche Bauraum wird unter Punkt 8.) IMMISSIONEN aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ eingeschlossen.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der zusätzliche Bauraum wird unter Punkt 8.) IMMISSIONEN aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ eingeschlossen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der zusätzliche Bauraum wird unter Punkt 8.) IMMISSIONEN aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ eingeschlossen.



- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 28.08.2018

„Zu o. g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Versorgungsleitungen und Kabeltrassen

Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie weitere diverse Versorgungsleitungen, die nicht überbaut werden dürfen und evtl. verlegt werden müssen.

Es wird daher empfohlen, vor Planung die Spartenpläne einzuholen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
8	0	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Versorgungsleitungen und Kabeltrassen

Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie weitere diverse Versorgungsleitungen, die nicht überbaut werden dürfen und evtl. verlegt werden müssen.

Es wird daher empfohlen, vor Planung die Spartenpläne einzuholen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Versorgungsleitungen und Kabeltrassen

Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie weitere diverse Versorgungsleitungen, die nicht überbaut werden dürfen und evtl. verlegt werden müssen.

Es wird daher empfohlen, vor Planung die Spartenpläne einzuholen.



- **Stadtwerke Traunreut**
Schreiben vom 28.08.2018

„Zur Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Wasserversorgung ist gesichert.

Die bestehende Wasserleitung ist vor der Baumaßnahme von den Stadtwerken umzuverlegen.

Hierzu ist vor Baubeginn mit den Stadtwerken Rücksprache zu halten.

Die Schmutzwasserentsorgung ist gesichert.

Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und ist auf dem Grundstück zu versickern. Entsprechende Anlagen sind zu planen und auszuführen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Eine im Geltungsbereich bestehende Wasserleitung ist vor der Baumaßnahme von den Stadtwerken umzuverlegen. Hierzu ist vor Baubeginn mit den Stadtwerken Rücksprache zu halten.

Der Umgang mit Niederschlagswasser wird in den Hinweisen bzw. in der Begründung beschrieben (siehe Wasserwirtschaftsamt).

Des Weiteren ist dies bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan unter Pkt. 5.5 beschrieben.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Eine im Geltungsbereich bestehende Wasserleitung ist vor der Baumaßnahme von den Stadtwerken umzuverlegen. Hierzu ist vor Baubeginn mit den Stadtwerken Rücksprache zu halten.

Der Umgang mit Niederschlagswasser wird in den Hinweisen bzw. in der Begründung beschrieben (siehe Wasserwirtschaftsamt).

Des Weiteren ist dies bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan unter Pkt. 5.5 beschrieben.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Eine im Geltungsbereich bestehende Wasserleitung ist vor der Baumaßnahme von den Stadtwerken umzuverlegen. Hierzu ist vor Baubeginn mit den Stadtwerken Rücksprache zu halten.

Der Umgang mit Niederschlagswasser wird in den Hinweisen bzw. in der Begründung beschrieben (siehe Wasserwirtschaftsamt).

Des weiteren ist dies bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan unter Pkt. 5.5 beschrieben.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 24.08.2018

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Zur Abstandsflächenregelung wird bzgl. des grenznahen Carports darauf hingewiesen, dass eine Länge von max. 9 m bei einer mittleren Wandhöhe von 3 m (Art. 6 Abs. 9 BayBO) an der Grenze zur Flur-Nr. 3/4 möglich ist, es sei denn, es wird die Regelung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO für die Abstandsfläche festgesetzt.

Ansonsten gilt die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

Die Höhenlage der geplanten Baukörper ist nicht definiert.

In der Legende sollte Folgendes geändert bzw. berücksichtigt werden:

Statt „bebaute“ sollte „bebaubare Grundfläche“ verwendet werden.

Die zulässige Fläche nach GR I soll vermutlich über die festzusetzenden Baugrenzen hinausgehen dürfen (z. B. Wintergarten).

Sofern das die Zielstellung ist, sollte diese auch textlich formuliert werden.

Die Nutzfläche ist eine Nettofläche, statt dessen sollte die zulässige überbaubare Grundfläche (Bruttogrundfläche) festgesetzt werden.

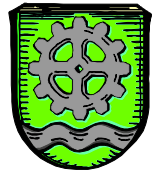
Hinweis:

Die Wandhöhe der geplanten Baukörper ist im Änderungsentwurf nicht neu definiert, es sei denn, diesbezüglich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



- Abstandsflächen des grenznahen Carports
Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ wird unter Pkt. 2.4 bereits auf die Einhaltung der nach Abstandsflächen BayBO Art. 6 hingewiesen.
- Höhenlage der geplanten Baukörper
In der Bebauungsplanänderung wird ein Bezugspunkt definiert.
- Begriffsänderung
Statt „bebaute“ wird „bebaubare Grundfläche“ und statt „Nutzfläche“ wird „Bruttogrundfläche“ verwendet.
- Zulässige Fläche GR I
Die zulässige Grundfläche GR I ist im rechtskräftigen Bebauungsplan unter Punkt 2.2 folgendermaßen festgesetzt:

Grundfläche GR I:
Es wird eine zusätzliche bebaubare Grundfläche für einen eingeschossigen Anbau festgelegt. Bei diesen Anbauten ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- Wandhöhe
Diesbezüglich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Abstandsflächen des grenznahen Carports
Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ wird unter Pkt. 2.4 bereits auf die Einhaltung der nach Abstandsflächen BayBO Art. 6 hingewiesen.
- Höhenlage der geplanten Baukörper
In der Bebauungsplanänderung wird ein Bezugspunkt definiert.
- Begriffsänderung
Statt „bebaute“ wird „bebaubare Grundfläche“ und statt „Nutzfläche“ wird „Bruttogrundfläche“ verwendet.
- Zulässige Fläche GR I
Die zulässige Grundfläche GR I ist im rechtskräftigen Bebauungsplan unter Punkt 2.2 folgendermaßen festgesetzt:

Grundfläche GR I:
Es wird eine zusätzliche bebaubare Grundfläche für einen eingeschossigen Anbau festgelegt. Bei diesen Anbauten ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zulässig.



- Wandhöhe
Diesbezüglich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan.

Herr Stadtrat Ziegler war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Abstandsflächen des grenznahen Carports
Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hölzl“ wird unter Pkt. 2.4 bereits auf die Einhaltung der nach Abstandsflächen BayBO Art. 6 hingewiesen.
- Höhenlage der geplanten Baukörper
In der Bebauungsplanänderung wird ein Bezugspunkt definiert.
- Begriffsänderung
Statt „bebaute“ wird „bebaubare Grundfläche“ und statt „Nutzfläche“ wird „Bruttogrundfläche“ verwendet.
- Zulässige Fläche GR I
Die zulässige Grundfläche GR I ist im rechtskräftigen Bebauungsplan unter Punkt 2.2 folgendermaßen festgesetzt:

*Grundfläche GR I:
Es wird eine zusätzliche bebaubare Grundfläche für einen eingeschossigen Anbau festgelegt. Bei diesen Anbauten ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zulässig.*
- Wandhöhe
Diesbezüglich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 05.09.2018

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 01.08.2018 per E-Mail bei uns eingegangen.“

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:



Im Geltungsbereich befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist unter Punkt 5.6.bereits Folgendes festgesetzt:

Zum Schutz von bereits bestehenden Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen, müssen Bäume und tiefwurzelnde Sträucher mit einem Mindestabstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

In den Hinweisen wird Folgendes aufgenommen:

Telekommunikationsleitungen

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien. In der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist unter Punkt 5.6.bereits Folgendes festgesetzt:

Zum Schutz von bereits bestehenden Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen, müssen Bäume und tiefwurzelnde Sträucher mit einem Mindestabstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

In den Hinweisen wird Folgendes aufgenommen:

Telekommunikationsleitungen



Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien. In der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Herr Stadtrat Ziegler war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist unter Punkt 5.6. bereits Folgendes festgesetzt:

Zum Schutz von bereits bestehenden Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen, müssen Bäume und tiefwurzelnde Sträucher mit einem Mindestabstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

In den Hinweisen wird Folgendes aufgenommen:

Telekommunikationsleitungen

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien. In der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 07.08.2018

„Die Aussagen zur saP sind nicht sachgerecht. Bezüglich der geplanten Entfernung von zwei Gebäuden sowie von Gehölzen sind fachgerechte Aussagen zu Fledermäusen und Vögel zu treffen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird in den Festsetzungen und der Begründung Folgendes mit aufgenommen:

Bei Gebäudeabriss bzw. Fällung von Gehölzen sind die Gebäude bzw. Gehölze vorab auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (§ 44 BNatSchG, spezieller Artenschutz).

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird in den Festsetzungen und der Begründung Folgendes mit aufgenommen:

Bei Gebäudeabriss bzw. Fällung von Gehölzen sind die Gebäude bzw. Gehölze vorab auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (§ 44 BNatSchG, spezieller Artenschutz).

Herr Stadtrat Bauregger erscheint um 16:15 Uhr zur Sitzung.

Herr Stadtrat Ziegler war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird in den Festsetzungen und der Begründung Folgendes mit aufgenommen:

Bei Gebäudeabriss bzw. Fällung von Gehölzen sind die Gebäude bzw. Gehölze vorab auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (§ 44 BNatSchG, spezieller Artenschutz).

Satzungsbeschluss:**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 86, i. d. F. v. 26.07.2018 mit der Begrün-



derung i. d. F. v. 26.07.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 86, i. d. F. v. 26.07.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 26.07.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Herr Stadtrat Ziegler war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 26	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Hölzl“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 9, Gemarkung Traunwalchen, Robert-Bosch-Straße 86, i. d. F. v. 26.07.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 26.07.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

3. INFO Daxerau Stadt Traunstein; Schreiben der Gemeinden Nußdorf, Altenmarkt und der Stadt Traunreut wg. Hochwasser Bericht über aktuellen Sachstand

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.05.2018 hat die Stadt Traunreut erneut die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau abgelehnt, weil nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in unserem Stadtgebiet befürchtet werden.

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Traunstein fasste in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und würdigte beschlussmäßig die vorgebrachten Einwendungen der Stadt Traunreut wie folgt:

„Die Bedenken der Stadt Traunreut werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Stadt Traunreut erneut Nachteile für die Unterlieger in ihrem Gebiet durch die Realisierung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befürchtet wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Beschluss der Stadt vom 21.03.2018 unter 1.1.9 verwiesen.“



Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein sandten die Gemeinden Nußdorf und Altenmarkt sowie die Stadt Traunreut am 31.07.2018 ein gemeinsames Schreiben an die Regierung von Oberbayern. Eine Antwort hierzu liegt uns bislang noch nicht vor.

Schreiben an die Regierung von Oberbayern, München, Bereich 3, Planung und Bau vom 31.07.2018 der Gemeinden Nußdorf und Altenmarkt a. d. Alz sowie der Stadt Traunreut:

„Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein sieht im Ortsteil Daxerau vor, ein Grundstück mit einem im Jahr 2016 aufgegebenem Tennis- und Squash-Center im Zuge einer Nachnutzung in ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln, da wohl notwendiger Wohnraumbedarf gedeckt werden muss.

Bereits im Jahr 2016 hat die Stadt Traunstein das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes begonnen. Die Äußerungen der Gemeinde Nußdorf zu Verfahrensbeginn vom Juni und Oktober 2016 waren noch ohne Stellungnahme, da zu der Zeit keine konkreten Unterlagen vorlagen. Im November 2017 lagen dann für die geplante Bebauung in der Daxerau eine detaillierte Planzeichnung, eine Begründung sowie geotechnische Unterlagen vom 14.11.2016 (Büro Gebauer) und ein hydrogeologisches Gutachten vom 24.08.2017 (Büro aquasoli) vor.

Die Gemeinde Nußdorf wurde im Rahmen einer erneuten Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB um eine Stellungnahme im weiteren Flächennutzungsplanverfahren gebeten. Die Gemeinde Nußdorf sah die Ausweisung eines Wohngebiets dem Grunde nach positiv, zumal in dieser Lage eine Siedlung bereits vorhanden ist. Doch aufgrund der aus unserer Sicht unzureichenden hydrogeologischen Untersuchungen, musste die Gemeinde Nußdorf Bedenken gegen diese Planung anmelden.

Die vorliegenden Unterlagen stellten die Situation vor Ort im Gebiet Daxerau womöglich grundsätzlich richtig dar, aber eben nur die Oberflächen-, Hoch- und Grundwassersituation im Gebiet Daxerau selber. Es werden ausschließlich die Sicherung der Gebäude vor Ort in der Daxerau und die angrenzende Bebauung mit lokaler Absicherung vor Überschwemmung thematisiert und hierfür Maßnahmen vorgeschlagen.

Keinerlei plausible Aussagen sind in den Unterlagen aufzufinden zum veränderten Abfluss der Traun flussabwärts, der erfolgt, wenn eine erhebliche Fläche an flussnahen Retentionsflächen versiegelt wird.

Die Gemeinde Nußdorf, die Stadt Traunreut mit ihren traunnahen Ortsteilen und die Gemeinde Altenmarkt grenzen der Reihe nach nördlich an die Stadt Traunstein an und sind damit in Fließrichtung die angrenzenden „Unterlieger“. Aussagen zu Auswirkungen auf die Unterliegergemeinden sind im



hydrotechnischen Gutachten nicht enthalten und wurden im Verfahren von der Stadt Traunstein nicht erwähnt.

Noch vor dem Feststellungsbeschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Traunstein die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Daxerau begonnen. Auch in den dazu vorgelegten Unterlagen dazu, sind keinerlei Aussagen zu einem möglichen veränderten Abfluss der Traun flussabwärts enthalten. Ebenso im neuen hydrotechnischen Gutachten vom 30.01.2018 und in der Begründung zum Bebauungsplan fehlen Aussagen zum Verhalten der Traun nach Versiegelung von erheblichen Flächen im Ausuferungsbereich der Traun in Bezug zu den Unterliegergemeinden komplett. Wir bezweifeln, dass Baumaßnahmen und die Versiegelung von Flächen an einem Gewässer für die Unterlieger komplett ohne Folgen bleiben. Sofern dies tatsächlich so wäre, kann und muss dies im hydrotechnischen Gutachten nachvollziehbar und schlüssig dargestellt werden. Genau diese Forderung stellen wir seit November 2017 an die Stadt Traunstein.

Inzwischen liegt ein Feststellungsbeschluss für die 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Traunstein vor. Die Abwägung der Belange der Gemeinde Nußdorf bzw. der weiteren Unterlieger der Traun im Stadtrat ist aber unzulänglich und vollkommen unzureichend. Bei der Abwägung der Belange der unterliegenden Gemeinden verweist die Stadt Traunstein lediglich auf die vorhandenen Stellungnahmen für Geologie und Hydrotechnik, die aber gerade keine Aussagen zu den materiell für die Unterliegergemeinden einschlägigen Punkten enthalten. Die Stadt Traunstein behauptet in ihrer Abwägung, dass die Planung und folgende geplante Bebauung in der Daxerau keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober-, Unter- oder Seitenanlieger der Traun habe, sachverständig nachgewiesen ist das nicht. Jedoch insbesondere in den angesprochenen Gutachten ist diese Aussage keinesfalls enthalten. Die geotechnischen Untersuchungen des Büros Gebauer betrachten lediglich die Grundwassersituation im Baugebiet selber, die durch die geplante Bebauung entsteht. Das hydrotechnische Gutachten vom Büro aquasoli untersucht jeweils den Hochwasserabfluss der Traun und des Röthelbachs bzw. Röthelbachweihers außerdem trifft es Aussagen zu wild abfließendem Wasser sowie zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem geplanten neuen Gebiet. Aussagen zu Auswirkungen auf die Unterliegerkommunen können wir diesen Unterlagen nicht entnehmen.

Zudem ist zu erwähnen, dass der Planbereich ursprünglich innerhalb eines amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiets der Traun lag. Das Landratsamt Traunstein hat aufgrund bereits abgeschlossener Hochwasserschutzmaßnahmen die Herausnahme des Bereichs aus dem Überschwemmungsgebiet inzwischen realisiert.

Das hydrotechnische Gutachten des Büros aquasoli für die Traun zeigt im Gutachten vom 30.01.2018 (Seite 20 ff.), dass das Plangebiet wohl auch nicht im Überschwemmungsgebiet HQ100 der Traun liegt, da durch einen Rückstau in eine Rohrleitung und einen Entwässerungsgraben lediglich das südlich des



Plangebietes gelegene Grundstück überflutet wird. Dieselbe Feststellung trifft das Gutachten betreffend HQ100 für den Röthelbach. Fraglich ist und dazu äußert sich die Untersuchung nicht, ob der Röthelbach und die Traun zusammen im Falle eines HQ100 ausreichend in der Rohrleitung und dem Entwässerungsgraben gefangen werden können. Zum Zustand und zu technischen Details der Rohrleitung und des Entwässerungsgrabens haben wir in dem Gutachten keinerlei Aussage gefunden. Auch ein Versagensfall/eine Ausuferung des Röthelbachweihers wird isoliert betrachtet und für uns vollkommen unverständlich als problemlos dargestellt, da der am Röthelbachweiher im Falle einer Ausuferung erwartete Wasserspiegel unterhalb der geplanten Bebauung liegt. Hier stellt sich wieder die Frage nach der Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung von Traun, Röthelbach und Röthelbachweiher.

Im Rahmen der Hochwasservorsorge soll für vorhandene Objekte eine ausreichende Vorsorge für den Hochwasserfall getroffen werden. Dies wurde im Bereich der Stadt Traunstein für die vorhandene Bebauung in der Daxerau durch Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt und, wie oben erwähnt, konnten Gebiete aus den amtlichen Überschwemmungsgebietskarten entnommen werden. Ob es dann allerdings zielführend ist derartige Gebiete (zusätzlich) zu bebauen sei dahingestellt.

Die Problematik der nicht untersuchten sowie eben gerade nicht sachverständig geklärten Auswirkungen dieser (weiteren) Bebauung in Traunstein an der Traun ist für die Unterliegerkommunen aus folgenden Gründen äußerst wichtig:

Nußdorf:

In Nußdorf zeigen sich bereits seit der Versiegelung von Flächen in Traunstein an der Traun (Gewerbegebiet Mühlwiesen/Haslach, Sportanlagen Empfung) verstärkte und schnellere Ausuferungen der Traun in Bereichen mit bereits bestehender Wohnbebauung an der Traun in den Gebieten Mühlthal (2 Anwesen), Aiging (max. 3 Anwesen), Ruhpoint (2 Anwesen) insbesondere im Gebiet Mühlthal mussten nach dem Hochwasser 2013 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an gemeindlicher und privater Infrastruktur vorgenommen werden.

Traunreut:

Auch in Traunreut waren beim Hochwasser 2013, trotz eines eigentlich niedrigeren Hochwasserstandes der Traun gegenüber dem Hochwasser 2002, 2010, große Ausuferungen und Beschädigungen an Wohngebäuden im Ortsteil Hörpolding (ca. 20 Anwesen) feststellbar. Diese wurde insbesondere durch die starken Verlagerungen der „Geschiebelagen“ im Traunbett, den damit früher einsetzenden Ausuferungen und einem damit wiederum verbundenen „Kurzschluss“ mit einem in diesem Bereich befindlichen Mühlbach hervorgerufen. Bei den Planungen zum Hochwasserschutz der Stadt Traunreut wird seitens des WWA Traunstein ein genauer Ausgleich von Retentionsflächen, die zum Schutz der Wohnbebauung abgeändert werden, verlangt. Eine Vertiefung des Flussbettes der Traun, wie in Traunstein geschehen, zum teilweisen Ausgleich



von Retentionsraum, ist hier nicht möglich und wird seitens der Stadt Traunreut auch nicht als sinnvoll angesehen.

Altenmarkt:

Die bisherigen Schadensereignisse zeigen, dass bezüglich der Überschwemmungs-, Ausuferungs- und Vorwarnsituation deutliche Verschlechterungen feststellbar sind, auch bei höheren Wasserständen die zu keinem Hochwasserereignis führen. Konkret hat sich die Vorwarnzeit für die Warnstufe I am Pegel Stein im Verhältnis zum Pegel Hochberg von rund 3 1/2 Stunden auf 2 Stunden deutlich verkürzt, außerdem musste die Wasserstandshöhe zur Auslösung der Warnstufe I bereits verringert werden. Kausal ist dies nicht nur auf den allg. Klimawandel zurückzuführen, sondern insb. auch auf die baulichen Entwicklungen im Oberlauf der Traun, hier explizit die vielfachen Maßnahmen im Bereich der Großen Kreisstadt Traunstein. Für den Bereich der Kläranlage (die die Abwässer der Gemeinden Altenmarkt a. d. Atz, Obing und Pittenhart mit 13.000 EGW behandelt) und den Sportanlagen (Schulsportanlage und TSV Altenmarkt; beide im Westen der Traun) ist durch den beschleunigten Hochwasserabfluss die Bedrohung weiter gewachsen. Feststellbar auch, dass bei höheren Wasserständen die Traun in den letzten Jahren deutlich früher (im Bereich nach der Eisenbahnbrücke) nach links (Westen) in Richtung Kläranlage und Sportanlagen ausufert. Die Kläranlage wurde bei den Hochwasserereignissen in den Jahren 2002 und 2013 ebenfalls deutlich beeinträchtigt. Nur durch massiven Einsatz der Feuerwehren und des Betriebspersonals konnten Schäden an den Betriebsanlagen gerade noch vermieden werden. Hier darf im Sinne des Gewässerschutzes keine weitere Verschlechterung eintreten, da das Gemeinwohl bedroht ist. Im Bereich der Kläranlage mussten deshalb schon laufend zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, welche finanziell rein zu Lasten der angeschlossenen Gebührenzahler gingen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die hydrotechnischen Untersuchungen, auf denen die Begründung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes für die Daxerau fußen, unvollständig betreffend Auswirkungen auf die Unterliegerkommunen (Nußdorf, Traunreut und Altenmarkt) sind. Außerdem ist die Abwägung zur Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unzulänglich, da diese Abwägung sich gerade nicht auf technisch nachgewiesene Tatsachen sondern lediglich auf Behauptungen bezieht. Hier muss die Stadt Traunstein unbedingt nachbessern, da materielle Belange vollkommen ignoriert werden.

Gesprächen zu diesem Thema war die Stadt Traunstein bisher leider nicht zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

für die Gemeinde Nußdorf
Hans Gnadl, Erster Bürgermeister



für die Gemeinde Altenmarkt
Stefan Bierschneider, Erster Bürgermeister

für die Stadt Traunreut
gezeichnet:
Klaus Ritter, Erster Bürgermeister“

Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich.

4. Antrag von Hr. Wolfgang Auer (Service-Center Trostberger Straße) wegen Öffnung der Waschanlage an Sonn- und Feiertagen

Das „Service Center“ Wolfgang Auer hat mit Schreiben vom 06.09.2018 folgenden Antrag gestellt:

„Hiermit stelle ich den Antrag mein Waschcenter ab sofort auch an Sonn- und Feiertagen gemäß bayerischen Feiertagsgesetz öffnen zu dürfen. Bei uns beschweren sich immer mehr Kunden, die kein Verständnis haben, wieso in Traunreut (einer weltoffenen Stadt) nicht gewaschen werden darf und in den umliegenden Gemeinden (z.B. Palling, Trostberg, Traunstein) dies erlaubt ist! Ich finde es spricht wirklich nichts dagegen, wenn ab 12 Uhr die Waschanlage in Betrieb ist. Es werden auch die Tore bei der Trocknung geschlossen um die Lärmentwicklung sehr gering zu halten.

Ich hoffe um eine baldige positive Antwort.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bayerische Landtag hat am 25.04.2006 eine Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeordnung zum 01.06.2006 beschlossen. Damit können die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr zulassen. Der Gesetzesentwurf wurde im Vorfeld den betroffenen Verbänden sowie den Kirchen zur Anhörung zugeleitet.

Die Regelung gilt für alle Arten von Autowaschanlagen wie auch den „Selbstwaschanlagen“. Eine Entscheidung von Einzelfällen oder nach Gebietstypen wird nicht eröffnet, um Streitfälle und damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist die wirtschaftliche Lage zahlreicher Tankstellenbetriebe in Bayern, insbesondere in Grenznähe zu Österreich und



Tschechien. Die dort bestehenden Möglichkeiten der Autowäsche an Sonn- und Feiertagen hat zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen und Tanktourismus geführt.

Die Stadt Trostberg und die Gemeinde Palling haben eine entsprechende Verordnung erlassen, die Stadt Traunstein bisher nicht. In Traunstein wurde zuletzt vor 2 Jahren ein Antrag auf Erlass einer Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen abgelehnt.

Der Stadtrat hat nunmehr zu entscheiden, ob aufgrund des o. g. Antrages eine entsprechende Verordnung nach dem Feiertagsgesetz zum Betrieb **aller** Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet erlassen werden soll. Eine Trennung des Betriebes, mit Abgrenzung der geschlossene Waschanlange hin zu den offenen Stellen der „Selbstwaschanlagen“, ist hierbei nicht möglich. Aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen der offenen Waschplätze an Sonn- und Feiertagen ist der Antrag abzulehnen.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat erlässt keine „Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen“ aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG).

für 17	gegen 11	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt keine „Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen“ aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG).

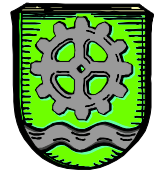
Herr Stadtrat Gerer erscheint um 16:40 Uhr zur Sitzung.

5. Antrag von Herrn Stadtrat Kusstatscher zum aktuellen Stand des Feuerwehrhauses Traunwalchen

Mit Schreiben vom 03.10.2018 beantragt Stadtrat Herbert Kusstatscher die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand zum Zuschuss von der Regierung von Obb. „Feuerwehr Gerätehaus Traunwalchen“?

Es wurden bereits Gelder in Höhe von 55.000,- € ausbezahlt. Aktuell läuft der Abruf der zweiten Zuschussrate in Höhe von 37.400,- €. Der Gesamtzuschuss beläuft sich auf 115.500,- €.



- 2. Im Zuschussbescheid der Regierung von Obb. vom 26.10.2016 wird auf eine schwarz/weiß Trennung und auf getrennte Umkleideräume hingewiesen. Der Stadtrat hatte keine Kenntnis von diesem Schreiben. Sind die Zuschüsse weiterhin zu erwarten?**

Bei dem Schreiben handelt es sich nicht um einen Zuschussbescheid, sondern vielmehr um die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vom 21.10.2016, in dem Hinweise zum Bau enthalten sind.
Zuschüsse sind weiterhin zu erwarten.

- 3. Wurde das Planungsbüro bezüglich der Hinweise im Zuschussbescheid informiert und wenn ja welche Rückmeldung kam dazu vom Planungsbüro?**

Bei dem Schreiben handelt es sich nicht um einen Zuschussbescheid, sondern vielmehr um die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vom 21.10.2016, in dem Hinweise zum Bau enthalten sind.
Die Planung wurde bereits im Jahr 2014 im Vorfeld sowohl mit der Förderstelle als auch mit dem Planungsbüro hinsichtlich dieser Punkte besprochen.

- 4. Gab es einen Grund die Hinweise im Zuschussbescheid nicht umzusetzen?**

5 von 7 der in den Hinweisen aufgeführten Punkte wurden umgesetzt.

Die ursprüngliche in enger Zusammenarbeit mit der Feuerwehr erstellte Planung wurde aus Kostengründen mehrfach abgeändert und vom Stadtrat am 28.07.2016 wie vorgelegt beschlossen.
Hierbei wurden u.a. die Umkleidebereiche stark verkleinert und mit den Sanitärräumen kombiniert und die Spinde wurden in die Fahrzeughalle verlegt.
Zum Zeitpunkt des Erhalts der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn befand sich der Neubau bereits in der Genehmigungsphase.

- 5. Wie soll die schwarz/weiß Trennung und die getrennten Umkleideräume in der Zukunft realisiert werden?**

Für die Damen steht in einem Nebenraum der Fahrzeughalle ein separater Umkleidebereich mit ausreichender Anzahl von Spinden für eine SW-Trennung zur Verfügung.
Die Spinde für die Herren werden entsprechend neu aufgeteilt, dass eine SW-Trennung gegeben ist.

- 6. Wie bzw. ist der zeitliche Rahmen zu Punkt 5 definiert?**

Damen: sobald die Feuerwehr den Bereich freiräumt und die Spinde an Ort und Stelle platziert.
Herren: sobald als möglich

- 7. Laut Zeitungsbericht vom 12.09.2018 sind noch „Feinarbeiten“ nach zu justieren. Wie ist der aktuelle Stand dazu?**



Die Feuerwehr erhält noch ein fahrbares Gestell für ihren Fernseher. Ein Fahrradständer wird noch beschafft. Einen Vorschlag für eine Eckbank möchte die Feuerwehr selbst machen. Weitere Punkte wurden in der Zwischenzeit erledigt.

8. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Abarbeitung der Feinarbeiten. Sind Fristen einzuhalten?

Die Arbeiten sollen noch dieses Jahr erledigt werden.
Es sind keine Fristen einzuhalten, da es sich nicht um einsatz- oder sicherheitsrelevante Dinge handelt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Grundstücksangelegenheit;
Grundstückstausch mit der Fa. BSH im Bereich der Anbindung Ostspange-Frühlinger Spitz

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt mit 18:7 Stimmen den beabsichtigten Grundstückstausch mit der Fa. BSH Hausgeräte GmbH zum Zwecke eines Ausbaus der Frühlinger Spitz Straße ab.

7. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Nachträge zu Baumaßnahmen der Stadtwerke Traunreut für Stadtrat am 18.10.2018

1. Der Werkausschuss erteilt den Bauauftrag am 22.05.2017 an die Firma Gebr. Schmölzl, Bayrisch Gmain für die Baumeisterarbeiten am Brunnen III Traunwalchen „Sankt-Rupert-Brunnen“

Folgende Mehrkosten fielen gemäß Nachtragsvereinbarung an (jeweils ohne Umsatzsteuer):



Preisvereinbarung Nr. 1: Änderung der ausgeschriebenen Positionen bei Schlosserarbeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten

Auftragssumme 330 T€ ohne USt. Mehrausgaben € 2.082,29

Preisvereinbarung Nr. 2: Anpassung im Bereiches des Fassadenschutzes sowie Liefern und Montage eines Unterflurhydranten

Auftragssumme wie oben Mehrausgaben € 6.401,96

2. Der Werkausschuss erteilte den Bauauftrag am 18.07.2017 an die Firma Matthäus Oppacher und Sohn, Taching, für den Wasser-, Fernwärme- und Abwasserleitungsbau in der Ganghoferstraße

Folgende Mehrkosten fielen gemäß Nachtragsvereinbarung an (ohne Umsatzsteuer):

Dehnungsfugen herstellen

Auftragssumme 462 T€ einschl. USt. Mehrausgaben € 528,40

3. Der Werkausschuss erteilte am 07.05.2018 den Bauauftrag für den Kanal-, Wasser- und Fernwärmeleitungsbau in der Kolpingstraße an die Firma Max Streicher, Altenmarkt/Alz

Folgende Mehrkosten fielen gemäß Nachtragsvereinbarung an (einschließlich Umsatzsteuer):

Nachtrag NA 01: die beiden bestehenden 20 kV-Kabel mussten im Zuge der Straßen- und Rohrleitungsarbeiten wegen geringer Deckung freigelegt und tiefergelegt werden.

Auftragssumme wie oben Mehrausgaben € 4.143,58

Die Mehrausgabe trägt die Stadt Traunreut.



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf
Kommissarischer geschäfts-
leitender Beamter